



**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

Département de la sécurité, des affaires sociales et de l'intégration  
Service de l'action sociale

Departement für Sicherheit, Sozialwesen und Integration  
Dienststelle für Sozialwesen

**WEISUNG  
VOM 1. SEPTEMBER 2012**

# **VERTRAG DER SOZIALEN UND BERUFLICHEN EINGLIEDERUNG**



# 1. EINLEITUNG

## 1.1 GRUNDLAGE DER VORLIEGENDEN WEISUNG

Am 1. Januar 2012 sind die Änderungen des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) sowie das neue Reglement zum GES (ARGES) in Kraft getreten. Diese Änderungen betreffen hauptsächlich die Anforderungen zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Sozialhilfeempfänger und zum Abschluss von sozialen und beruflichen Eingliederungsverträgen (Art. 11 GES und Art. 18 bis 22 ARGES).

Das Departement für Sicherheit, Sozialwesen und Integration (DSSI) ist für die Umschreibung der Anwendungsmodalitäten zuständig (Art. 7 Abs. 1 Bst. h, Art. 11 Abs. 4, 5 und 11 GES und Art. 18 Abs. 3 Bst. e ARGES). Bis zur Ausarbeitung dieses Erlasses ist die hier vorliegende Weisung der Dienststelle für Sozialwesen (DSW) anwendbar (Art. 7 Abs. 2 GES).

## 1.2 ZIEL DER VORLIEGENDEN WEISUNG

Die vorliegende Weisung umschreibt das anwendbare Verfahren für die Bestimmung der Arbeitsfähigkeit der Sozialhilfeempfänger und den Abschluss der sozialen und beruflichen Eingliederungsverträge. Sie präzisiert die dem Verfahren unterliegenden Personen.

Im Kanton Wallis obliegt die Sozialhilfe der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes oder der Aufenthaltsgemeinde im Sinne des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit (ZUG) (Art. 4 Abs. 1 GES). Die Gemeinde kann jedoch ihre Aufgaben oder einen Teil davon an die sozialmedizinischen Zentren (SMZ) delegieren (Art. 4 Abs. 3 GES). Für sämtliche in dieser Weisung erwähnten Dokumente ist die Unterschrift der Gemeinde erforderlich. Allerdings kann das sozialmedizinische Zentrum ihre Unterschrift « im Auftrag » darunter setzen, insofern ihr die Gemeinde die Zuständigkeit delegiert hat.

Die Sozialhilfebehörden sind gehalten, die offiziellen durch die DSW erstellten Formulare zu verwenden (Art. 6 Abs. 1 Bst. b ARGES).

## 1.3 ANWENDUNGSBEREICH DER VORLIEGENDEN WEISUNG

### 1.3.1 Von der Weisung nicht betroffene Fälle

Das vorliegende Verfahren findet keine Anwendung bei denjenigen Sozialhilfedossiers, die auf den Namen einer Einzelperson lauten und lediglich als finanzielle Garantie eröffnet worden sind, und wenn die Person zudem keine ordentliche materielle Sozialhilfe bezieht. In diesen Fällen besteht kein Grund die Arbeitsfähigkeit zu prüfen und weder das ursprüngliche Beurteilungsformular auszufüllen noch einen Eingliederungsvertrag zu unterzeichnen.

Es handelt sich namentlich um Fälle, in denen :

- a) *die Beurteilung und das Eingliederungsvorhaben der Begünstigten bereits von den betroffenen Institutionen übernommen werden :*  
Dies ist dann der Fall, wenn Sozialhilfe nur gewährt wird, um die Kosten von erzieherischen Massnahmen (AEMO, SPF, Point Rencontre, usw.) oder von einer Platzierung von Minderjährigen oder Volljährigen in einer Institution zu finanzieren.
- b) *es die Situation des Leistungsempfängers in der Praxis nicht erlaubt, eine Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durchzuführen oder einen Eingliederungsvertrag zu unterzeichnen :*  
Dies ist der Fall, wenn Sozialhilfe nur für einen kurzen Zeitraum während einer Inhaftierung oder eines Spitalaufenthaltes (persönliches Budget, medizinische Kosten, Mietzins, usw.) gewährt wird.
- c) *die Sozialhilfe aus ausserordentlichen Kosten besteht (Zahnarztkosten, medizinische Kosten, usw.).*
- d) *nur die Kosten der Eingliederungsmassnahme, die für die Unterstützung einer Person in Schwierigkeiten ergriffen wird, durch die Sozialhilfe finanziert werden (Art. 20 Abs. 3 ARGES).*  
Dies ist im Besonderen der Fall für die Minderjährigen oder die jungen Erwachsenen, deren Familie nicht von der Sozialhilfe unterstützt wird, für die jedoch eine

Eingliederungsmassnahme gemäss den Weisungen des DSSI oder der DSW finanziert wird (Eingliederungsmassnahme für junge Erwachsene). In solchen Fällen besteht keine wirkliche Bedürftigkeit. Erachtet sie dies allerdings als zweckmässig, so kann die Sozialhilfebehörde das Verfahren trotzdem vorschreiben.

### 1.3.2 Sozialhilfesuch nach dem 1. Januar 2012 eingereicht

Das in der vorliegenden Weisung vorgesehene Verfahren wird vorerst nur für diejenigen Dossiers verlangt, für welche das Sozialhilfesuch nach dem 1. Januar 2012 gestellt worden ist. Die Situation einer Person, die bereits vor dem 1. Januar 2012 Sozialhilfe bezogen hat, sich aber nach diesem Datum erneut meldet, wird als neues Dossier betrachtet. Dieses unterliegt den Anforderungen der vorliegenden Weisung.

Die Dienststelle für Sozialwesen wird zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, ob sie diese Anforderung auf sämtliche Sozialhilfedossiers ausweitet. Die Sozialhilfebehörde kann bereits jetzt entscheiden, das vorliegend erwähnte Verfahren für Situationen vor dem 1. Januar 2012 anzuwenden. In einem solchen Fall muss das gesamte Verfahren durchgeführt werden (Erstellung des ursprünglichen Beurteilungsformulars, Massnahme zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, Eingliederungsvertrag, usw.).

### 1.3.3 Umzug

Bei einem Umzug beginnt die Gemeinde des neuen Unterstützungswohnsitzes das Verfahren von Neuem (siehe nachfolgende Punkte 2 und 3). Sie vervollständigt das ursprüngliche Beurteilungsformular, prüft die Zweckmässigkeit einer Massnahme zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und unterzeichnet einen neuen Eingliederungsvertrag.

Ist bereits eine Eingliederungsmassnahme im Gange, so kann diese beim selben oder bei einem anderen Organisator weitergeführt werden (Art. 21 Abs. 1 ARGES). Die neue Gemeinde hat 30 Tage Zeit darüber zu befinden (1. Monat von der bisherigen Gemeinde bezahlt). Bei Zustimmung muss die Gemeinde die Weiterführung der Eingliederungsmassnahme innert dieser Frist durch Unterzeichnung eines neuen Eingliederungsvertrages formalisieren.

Hatte die durch den Umzug unterbrochene Eingliederungsmassnahme die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit nach Artikel 11 Abs. 4 GES beabsichtigt, so prüft die neue Sozialhilfebehörde die Notwendigkeit, die Massnahme zu verlängern oder eine andere Massnahme zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit einzuleiten. Gegebenenfalls beginnt die Frist von drei Monaten aus Artikel 18 Abs. 5 ARGES wieder von vorne.

## **2. VERFAHREN ZUR BEURTEILUNG DER ARBEITSFÄHIGKEIT / AUSBILDUNGSFÄHIGKEIT (Art. 18 ARGES)**

Die Sozialhilfebehörde prüft die Notwendigkeit, ein Verfahren zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit / Ausbildungsfähigkeit der Sozialhilfesuchsteller durchzuführen (Art. 11 Abs. 4 GES und Art. 18 ARGES). Sie tut dies mittels des ursprünglichen Beurteilungsformulars. Dies ermöglicht es die Fälle in welchen die Beurteilung vorgenommen werden muss und jene Fälle mit automatischer oder ausserordentlicher (auf Gesuch hin) Befreiung anzugeben. Die Beurteilung wird anschliessend bei einem durch die DSW anerkannten Partner durchgeführt.

### 2.1 URSPRÜNGLICHES BEURTEILUNGSFORMULAR (UBF)

Bei Eröffnung von jedem Sozialhilfedossier (ausser die im oben stehenden Kapitel 1.3 vorgesehenen Ausnahmen), vervollständigt die Sozialhilfebehörde für jedes volljährige Mitglied der Familieneinheit sowie für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Mitglied der Familieneinheit, welches die obligatorische Schule abgeschlossen hat, ein eigenes Formular.

Das Formular ermöglicht es anzugeben, ob die Einleitung einer Massnahme zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit / Ausbildungsfähigkeit der betroffenen Person erforderlich ist (Art. 18 Abs. 1 ARGES).

Bei späteren Änderungen der Situation (beispielsweise in Zusammenhang mit den Befreiungskriterien oder mit dem beabsichtigten Beurteilungsverfahren) informiert die Behörde die DSW mittels E-Mail. Es ist nicht nötig, ein neues ursprüngliches Beurteilungsfeld auszufüllen.

#### 2.1.1 Im Formular vorgesehene Fälle

Die Einschätzung der Sozialhilfebehörde bezüglich der Zweckmässigkeit einer Massnahme zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit kann zu folgenden drei Vertragsarten führen :

- a) *Zuweisung eines Verfahrens zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit / Ausbildungsfähigkeit (siehe Punkt 2.2)*
- b) *Befreiung von der Beurteilung von Amtes wegen (Art. 18 Abs. 3 Bst. a-d ARGES)*
- c) *Gesuch um ausserordentliche Befreiung von der Beurteilung (Art. 18 Abs. 3 Bst. e ARGES)*

Das Gesuch muss an die DSW gerichtet werden. Aufgrund der angetroffenen Situationen hat die DSW namentlich folgende Gründe für die Rechtfertigung einer ausserordentlichen Befreiung anerkannt :

- I. Berufliche Tätigkeit oder laufende Ausbildung von 60% und mehr (Sonderfall mit Beschäftigungsgrad von 50% und mehr wird anerkannt, wenn die Tätigkeit auf Abruf ist oder wenn ein anderer Befreiungsgrund vorhanden ist, wie beispielsweise ein zu betreuendes Kind von unter drei Jahren) ;
- II. Durchgeführte Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in den letzten sechs Monaten (durch eine Sozialversicherung, im Rahmen der IIZ, durch die Sozialhilfe in einer anderen Gemeinde, durch eine Anstellung auf dem 1. Arbeitsmarkt mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 60% und einer Mindestdauer von zwei Monaten, usw.). Es ist zu beachten, dass die durch die Arbeitslosenkasse festgestellte Vermittlungsunfähigkeit als solche kein Grund zur ausserordentlichen Befreiung darstellt. Die Sozialhilfebehörde muss die Gründe, die zu dieser Erklärung hinsichtlich der Vermittlungsunfähigkeit geführt haben, prüfen ;
- III. Beurteilung der Arbeitsfähigkeit ist bereits vorgesehen (durch eine Sozialversicherung, im Rahmen der IIZ, durch eine Anstellung auf dem 1. Arbeitsmarkt, usw.). Mindestens eine Kontaktaufnahme mit der betroffenen Instanz ist zu tätigen, um die Art der vorgesehenen Beurteilung und den für den Beginn der Durchführung beabsichtigten Zeitraum in Erfahrung zu bringen ;
- IV. Beginn einer im Rahmen der Sozialhilfe zugelassenen Ausbildung (die Anmeldung sollte bereits erfolgt sein) ;
- V. Vorübergehende Sozialhilfe, die sechs Monate nicht überschreitet (Strafe der Arbeitslosenversicherung, Anspruch auf eine AHV-Rente, Vorentscheid über IV-Rente, Kurzarbeit, saisonbedingte Arbeitslosigkeit, unterzeichneter Arbeitsvertrag mit späterem Arbeitsbeginn, laufende Prüfung eines wahrscheinlichen Anspruchs auf Entschädigungen aus der Arbeitslosenversicherung, vorgesehene Wiederaufnahme der Arbeit, Umzug, nicht geregelte Aufenthaltsbewilligung, usw.) ;
- VI. 60-jährige Person oder älter ;
- VII. Unfähigkeit das Beurteilungsverfahren durchzuführen (ungenügende Beherrschung der Sprache, Paar mit Kind(ern) von unter drei Jahren, wobei ein Teil des Paares mindestens zu 80% arbeitstätig ist, usw.) ;
- VIII. Unangebrachter Zeitpunkt für das Verfahren zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit (ohne feste Wohnung (obdachlos, Notunterkunft); bedeutende Abhängigkeitsprobleme, Person am Ende der Schwangerschaft, problematischer Gesundheitszustand, Probleme mit Gewalt, usw.).

#### 2.1.2 Weiterleitung des Formulars an die DSW

In sämtlichen Fällen muss das ursprüngliche Beurteilungsfeld spätestens innerhalb der dem Sozialhilfeentscheid folgenden 30 Tage der DSW übermittelt werden (Art. 37 Abs. 1 ARGES). Dies zusammen mit den übrigen Dokumenten der Unterstützungsanzeige (Art. 18 Abs. 4 ARGES). Das ursprüngliche Beurteilungsfeld muss datiert sowie durch die Gemeinde und das SMZ unterzeichnet sein.

Enthält das Formular ein Gesuch um ausserordentliche Befreiung, so spricht sich die DSW postwendend darüber aus.

## 2.2 MASSNAHME ZUR BEURTEILUNG DER ARBEITSFÄHIGKEIT / AUSBILDUNGSFÄHIGKEIT

### 2.2.1 *Beginn der Beurteilungsmassnahme*

Ist eine Beurteilung der Arbeitsfähigkeit / Ausbildungsfähigkeit erforderlich, so kann diese angesichts der für die Erstellung eines Beurteilungsberichtes gewährten Frist (drei Monate seit dem Sozialhilfeentscheid) unverzüglich und ohne vorgängige Zustimmung durch die DSW beginnen.

### 2.2.2 *Zur Durchführung der Beurteilungsmassnahme berechtigter Organisator*

Die Beurteilung für diejenigen Leistungsempfänger, die nicht davon befreit sind, muss durch einen von der DSW bewilligten Partner durchgeführt werden. Die Liste der anerkannten Partner für diese spezifische Leistung ist erweiterbar und wird regelmässig aktualisiert. Die Sozialhilfebehörde bestimmt welcher der Partner für welchen Fall der geeignetste ist die Beurteilung vorzunehmen. Sie setzt ebenfalls die zweckvollste Beurteilungsart fest (theoretisch, praktisch oder medizinisch). Gegebenenfalls können diese Beurteilungsarten kombiniert werden.

### 2.2.3 *Inhalt der Beurteilungsmassnahme*

Der Partner führt die Beurteilung mittels einer der von der DSW vorgesehenen Eingliederungsmassnahmen (Praktikum, Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, beruflicher Eingliederungsauftrag, usw.) und gemäss den üblichen finanziellen Modalitäten (Betreuungskosten, Praktikumsentschädigung, besondere Kosten, usw.) durch. Die Dauer der zur Beurteilung dienenden Massnahme wird für die Zeitlimiten, die für die Eingliederungsmassnahmen festgelegt sind, nicht berücksichtigt (z.B. Maximum von zwölf Monaten über einen Zeitraum von 24 Monaten für Eingliederungsmassnahmen, die Betreuungskosten beinhalten).

### 2.2.4 *Beurteilungsbericht und Weiterleitung an die DSW*

Die DSW erstellt ein Pflichtenheft zum Inhalt des Beurteilungsberichtes, um Artikel 18 Abs. 5 Bst. a-e ARGES zu präzisieren.

Der Bericht muss datiert und vom Partner unterzeichnet sein.

Die Sozialhilfebehörde übermittelt den Beurteilungsbericht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Sozialhilfeentscheid (Art. 18 Abs. 5 und Art. 37 Abs. 2 ARGES) oder nach einer Ablehnung eines Gesuches um ausserordentliche Befreiung durch die DSW.

### 2.2.5 *Verschobene Beurteilung der Arbeitsfähigkeit / Ausbildungsfähigkeit und Wiederbeurteilung*

Bei Eröffnung des Sozialhilfedossiers kann die Massnahme zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit / Ausbildungsfähigkeit aufgrund der Kriterien um Befreiung von Amtes wegen (Art. 18 Abs. 3 Bst. a-d ARGES) oder nach einem Gesuch um ausserordentliche Befreiung bei der DSW (Art. 18 Abs. 3 Bst. e ARGES) nicht verlangt werden. Sind diese Kriterien nicht mehr erfüllt und kann kein anderer Befreiungsgrund geltend gemacht werden, so muss die Sozialhilfebehörde eine Massnahme zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit gemäss dem oben beschriebenen Verfahren umsetzen. Ist bereits ein Eingliederungsvertrag im Gange, so prüft die Sozialhilfebehörde die Zweckmässigkeit, die vorher festgelegten Ziel anzupassen, den Vertrag gegebenenfalls zu unterbrechen und einen neuen, der neuen Situation angepassten Vertrag zu unterzeichnen (Art. 22 Abs. 2 ARGES).

Misslingt die Massnahme zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit / Ausbildungsfähigkeit, verbleibt der Leistungsempfänger oftmals in der Sozialhilfe. Im dem Moment, in welchem der Beginn einer solchen Massnahme wieder möglich ist (unverzüglich oder nach einer gewissen Zeit), prüft die Sozialhilfebehörde die Zweckmässigkeit, vorgängig eine Massnahme zur ursprünglichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit / Ausbildungsfähigkeit gemäss dem oben beschriebenen Verfahren durchzuführen.

### **3. VERTRAG DER SOZIALEN UND BERUFLICHEN EINGLIEDERUNG (Art. 19 ARGES)**

Im Anschluss an das Beurteilungsverfahren (mit oder ohne Massnahme zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit) schliesst die Sozialhilfebehörde mindestens einen regelmässig verlängerbaren Eingliederungsvertrag pro Familieneinheit ab (Art. 11 Abs. 5 GES und Art. 19 Abs. 1 ARGES).

#### **3.1 Der Eingliederungsvertrag (EV)**

##### *3.1.1 Betroffene Personen*

Der Vertrag kann auf den Namen des Inhabers des Unterstützungsdossiers oder auf den Namen eines der Mitglieder abgeschlossen werden. Er kann jede Person betreffen, für die ein ursprüngliches Beurteilungsformular vervollständigt worden ist (volljähriges Mitglied der Familieneinheit und gegebenenfalls die Minderjährigen).

Die Gesetzgebung verlangt mindestens einen unterzeichneten und gültigen Eingliederungsvertrag pro Familieneinheit (Art. 11 Abs. 5 GES und Art. 15 Abs. 2 ARGES), ausser die in Kapitel 1.3 vorgesehenen Ausnahmen.

In bestimmten Situationen sind mehrere Verträge innerhalb der selben Unterstützungseinheit zweckmässig oder gar notwendig, insbesondere wenn der Partner des Dossierinhabers, ein junger Erwachsener oder ein Minderjähriger ohne Gründe und angemessene Erklärungen untätig ist. Wenn in der Familieneinheit mehrere Eingliederungsverträge bestehen und einer davon unterbrochen wird, kann die Sozialhilfe weitergeführt werden, insofern noch mindestens ein Vertrag in Kraft ist.

Während bestimmten Perioden kann die Familieneinheit ausnahmsweise Sozialhilfe beziehen, ohne dass ein einziger EV in Kraft ist:

- a) Sozialhilfe für eine vorgesehene Dauer von zwei Monaten oder weniger<sup>1</sup> ;
- b) Sozialhilfe für eine vorgesehene Dauer von über zwei Monaten: Ein Eingliederungsvertrag ist nicht obligatorisch für eine maximale Dauer von vier Monaten (siehe Punkt 3.1.5) ab dem ersten Sozialhilfeentscheid. In der Tat verfügt die Hilfsbehörde über diese Maximalfrist, um der DSW den ersten Eingliederungsvertrag zu übermitteln (Art. 19 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 2 ARGES) ;
- c) Während der Instruktion einer Beschwerde beim Staatsrat, welche die Anfechtung des Sozialhilfeanspruchs, des Inhalts des Eingliederungsvertrages oder dessen Beurteilung betrifft (Art. 19 Abs. 2 ARGES) ;
- d) Wenn die Familieneinheit nur einen einzigen Eingliederungsvertrag umfasst und der Unterzeichnende die Familieneinheit verlässt. Die Behörde muss dann für die Mitglieder der Familieneinheit unverzüglich einen neuen Sozialhilfeentscheid erlassen und verfügt über 30 Tage, um mit dem neuen Dossierinhaber oder mit einem anderen Mitglied einen neuen Eingliederungsvertrag abzuschliessen.

##### *3.1.2 Form des Eingliederungsvertrages*

Die DSW erarbeitet einen Mustervertrag, der von den Sozialhilfebehörden verwendet werden muss.

Um gültig zu sein verlangt Artikel 19 Abs. 2 ARGES, dass der Vertrag obligatorisch datiert und von den beiden Parteien unterzeichnet sein muss : die kommunale Behörde (oder SMZ bei Delegation) und der betroffene Begünstigte. Wir verlangen ebenfalls, dass der Vertrag vom SMZ, welches die Person betreut und über die Ziele verhandelt, unterzeichnet wird (siehe Punkt 3.1.3). Mit ihrer Unterschrift bestätigt jede Partei, insbesondere von den gemeinsam festgelegten Zielen Kenntnis genommen zu haben. Bestreitet der Sozialhilfeempfänger den Vertragsinhalt und weigert er sich diesen zu unterzeichnen, so gilt die einseitige Unterschrift der Gemeinde als Entscheid gegen den der Begünstigte innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen kann (Art. 19 Abs. 2 ARGES). Reicht der Leistungsempfänger Beschwerde ein, so muss er genau angeben, welche Ziele des Eingliederungsvertrages er bestreitet. Die anderen Bestandteile des

<sup>1</sup> Mit dieser Frist von zwei Monaten wird der Artikel 19 Abs. 1 ARGES eingehalten.

Eingliederungsvertrages sind anwendbar. Reicht er keine Beschwerde ein, muss der Begünstigte sämtliche im Eingliederungsvertrag formalisierte Vorgehen umsetzen.

Der Eingliederungsvertrag wird grundsätzlich für eine maximale Dauer von sechs Monaten abgeschlossen. Es kann sich jedoch als sinnvoll erweisen, einen ersten Eingliederungsvertrag für eine kürzere Dauer abzuschliessen (besonders im Fall der Befreiung von einer Massnahme zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit / Ausbildungsfähigkeit), in welchem die allgemeinen Ziele festgelegt werden. Der Zeitraum dieses ersten Eingliederungsvertrages wird es der Sozialhilfebehörde erlauben, im nachfolgenden Eingliederungsvertrag ausführlichere Ziele festzulegen.

### *3.1.3 Inhalt des Eingliederungsvertrages*

Der Eingliederungsvertrag enthält die in Artikel 19 Abs. 3 und 4 ARGES festgelegten Kriterien, namentlich die mit dem Eingliederungsvertrag angestrebten Ziele (gemeinnützige Tätigkeit, Ausbildungsvorhaben, berufliche Eingliederung, soziale Eingliederung, therapeutisches Vorgehen, usw.).

Die Festlegung der Ziele liegt in der Verantwortung der Sozialhilfebehörden und im Besonderen derjenigen der SMZ (Art. 19 Abs. 4 ARGES). Die DSW kann zusätzliche Auskünfte verlangen, wenn es der Inhalt des Vertrages nicht ermöglicht, die verfolgten Ziele auf angemessene Weise aufzufassen.

Die Ziele eines Eingliederungsvertrages können die Umsetzung einer Eingliederungsmassnahme mit sich bringen. Ist dies der Fall, so wird gleichzeitig ein Vertrag bezüglich der Eingliederungsmassnahme (Praktikumsvertrag, SEAZ-Vertrag, usw.) unterzeichnet. Dieser stützt sich auf die durch die DSW ausgearbeiteten Musterverträge, die insbesondere die Dauer der Eingliederungsmassnahme, die genauen Ziele sowie die zusätzlichen Kosten zu Lasten der Sozialhilfe (siehe Weisung über die Eingliederungsmassnahmen) enthalten.

### *3.1.4 Ende des Eingliederungsvertrages und Abschluss eines neuen Vertrages*

Der Vertrag läuft in der Regel mit Ablauf der festgelegten Frist aus. Wird die Sozialhilfe weitergeführt, so wird ein neuer Vertrag abgeschlossen. Um jeden zeitlichen Unterbruch zu vermeiden muss er spätestens am letzten Tag des vorangehenden Vertrages unterzeichnet werden.

Es kann vorkommen, dass der Vertrag auf vorzeitige Weise endet - zum Beispiel :

- Austritt der betroffenen Person aus der Sozialhilfe ;
- Umzug der Person in eine andere Gemeinde ;
- Platzierung ;
- Änderung der Situation, die eine Anpassung des Vertrages durch die Parteien erfordert (Art. 22 Abs. 2 ARGES).

Bei einem Umzug läuft der Eingliederungsvertrag der Gemeinde des bisherigen Unterstützungswohnsitzes noch bis einen Monat nach dem Umzug weiter.

### *3.1.5 Frist für die Übermittlung der Eingliederungsverträge an die DSW*

Muss eine Beurteilungsmassnahme durchgeführt werden, so wird der erste Eingliederungsvertrag innerhalb von 30 Tagen nach der Übermittlung des Berichtes zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit weitergeleitet (Art. 19 Abs. 1 und 37 Abs. 2 ARGES). Das bedeutet innert höchstens vier Monaten seit dem Sozialhilfeentscheid (oder ab der Ablehnung des Gesuches um ausserordentliche Befreiung vom Beurteilungsverfahren durch die DSW).

Im Fall der Befreiung von der Beurteilungsmassnahme muss der erste Eingliederungsvertrag innerhalb von 30 Tagen nach dem Sozialhilfeentscheid weitergeleitet werden (Art. 19 Abs. 1 ARGES) (oder nach der Annahme des Gesuches um ausserordentliche Befreiung vom Beurteilungsverfahren durch die DSW).

Die nachfolgenden Eingliederungsverträge sind der DSW innert einer Frist von 30 Tagen seit Ablauf des vorangegangenen Vertrages zu übermitteln.

### 3.2 BEURTEILUNG DES EINGLIEDERUNGSVERTRAGES

Jeder auslaufende Eingliederungsvertrag (nach festgelegter Frist oder auf vorzeitige Weise) muss beurteilt werden. Dies erlaubt es, insbesondere die Ziele eines allfälligen neuen Vertrages der Situation anzupassen.

#### 3.2.1 *Datum der Beurteilung*

Die Beurteilung muss vor Vertragsende vorgenommen werden, um den nachfolgenden Vertrag innerhalb der selben Frist unterzeichnen zu können und um jeden zeitlichen Unterbruch zu vermeiden.

Wird der Eingliederungsvertrag vor seinem vorgesehenen Ablaufdatum unterbrochen, muss die Beurteilung unverzüglich vorgenommen werden.

#### 3.2.2 *Form der Beurteilung*

Die Beurteilung muss datiert und von der Gemeinde (oder SMZ bei Delegation), dem SMZ und dem Begünstigten unterzeichnet werden.

Weigert sich der Begünstigte die Beurteilung zu unterzeichnen, weil er den Inhalt bestreitet, so gilt die einseitige Unterschrift der Gemeinde als Entscheid gegen den der Begünstigte innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde einreichen kann (Art. 19 Abs. 2 ARGES). Reicht der Leistungsempfänger Beschwerde ein, so muss er genau angeben, welche Ziele des Eingliederungsvertrages er bestreitet.

Es kann ausnahmsweise vorkommen, dass die Unterschrift des Leistungsempfängers fehlt, wenn sich dieser nicht mehr beim SMZ meldet (Verschwinden, Wegzug aus dem Kanton, Platzierung, Spitalaufenthalt, usw.)

Die vorliegende Weisung tritt am 1. September 2012 in Kraft.



**Simon Darioli**  
Dienstchef